

ForstBW-Az.:

Jagdpacht-Vertrag

über die Verpachtung eines staatlichen Jagdbezirks (Typ 1 - Standard)

zwischen

der Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg (ForstBW)

Im Schloss 5

72074 Tübingen-Bebenhausen

Steuernummer:

Vertrags-Nr: -

vertreten vor Ort

Telefon:

E-Mail:

vertreten durch

[

(Name des Vertretungsberechtigten laut Kompetenzplan)

nachstehend „**ForstBW**“ genannt

und dem/der Jagdpächter/Jagdpächterin

Telefon:

E-Mail:

Steuernummer:

nachstehend „**Pächter**“ genannt

wird folgender Jagdpacht-Vertrag geschlossen:

§ 1 Pachtfläche

- (1) ForstBW verpachtet dem Pächter das staatliche Jagdrevier . Dieser umfasst nachstehende Jagdflächen:

Bezeichnung der Jagdeinzelfläche	Wald [ha]	Feld [ha]	Wasser [ha]	Befriedete Fläche §13 und §14 / [ha]	Gesamtfläche [ha]

Die Flächen sind im beiliegenden Lageplan (Karte) dargestellt.

Die Flurstücke sind beiliegender Auflistung (Tabelle 1) zu entnehmen.

Anmerkungen zur Jagdfläche:

- (2) Von der Verpachtung bleiben folgende Flächen ausgeschlossen (Flächenangabe, Beschreibung):
- (3) Die Flächen, auf denen die Jagd ruht oder die Beschränkungen unterworfen sind, sind der Anlage (Tabelle 2) zu diesem Vertrag zu entnehmen.
- (4) ForstBW verpachtet die gesamte Jagdnutzung auf den oben beschriebenen Grundflächen ohne Gewähr für die Größe und Ergiebigkeit der Jagd.
- (5) Flächen, die nicht zum Jagdbezirk gehören, aber irrtümlich mitverpachtet sind, gelten als nicht mitverpachtet. Flächen, die irrtümlich bei der Verpachtung ausgeschlossen wurden, treten zu dem Jagdbezirk hinzu. Der Pachtpreis ermäßigt oder erhöht sich entsprechend.

§ 2 Angliederungen

- (1) In der Jagdfläche sind die in der Anlage (Tabelle 1) bezeichneten Angliederungen enthalten.
- (2) Sofern und soweit bisherige Pachtflächen seitens ForstBW oder seitens der Jagdgenossenschaft oder des Eigenjagdbesitzers rechtswirksam gekündigt werden, scheiden die gekündigten Flächen aus dem Jagdpachtverhältnis aus. Der Pachtpreis ermäßigt sich entsprechend. Bei Hinzutreten von Flächen erfolgt eine Erhöhung des Pachtpreises. § 4 Abs. 1 und 3 gelten entsprechend.

§ 3 Vertragsdauer

- (1) Das Pachtjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März des folgenden Jahres.
- (2) Die Laufzeit des Vertrages erstreckt sich vom bis zum .

§ 4 Pachtpreis

- (1) Die Jahrespacht beträgt Euro zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe. Dabei sind pro ha Wald Euro, pro ha Feld Euro und pro ha Wasser Euro (jeweils ohne USt.) zugrunde gelegt.

Fläche ha	durchschnittl. Pacht je ha EUR	Pacht ohne USt. EUR	USt. %	Gesamtbetrag inkl. USt. EUR

- (2) Pachtpreis inkl. Umsatzsteuer sind jährlich im Voraus fällig. Diese sind im Gesamtbetrag bis zum dritten Werktag im April vom Pächter kostenfrei auf nachstehendes Konto zu leisten:

BIC	IBAN	Bank

Als Verwendungszweck ist dabei das **Kassenzeichen** anzugeben. Bei Überschreitung des Zahlungstermins werden ohne besondere Mahnung Verzugszinsen nach den gesetzlichen Regelungen gem. § 288 Abs. 1 Satz 2 bzw. Abs. 2 i. V. mit § 247 Abs. 1 BGB in Rechnung gestellt. Mehrere Pächter haften als Gesamtschuldner für die sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen.

- (3) Ist der Beginn der Pachtzeit nicht der 1. April, so ist für die vor dem ersten vollen Jagdpachtjahr liegende Zeit der Pachtpreis auf volle Monate nach oben gerundet zu berechnen und zuzüglich Umsatzsteuer unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen.

§ 5 Unterverpachtung, Jagderlaubnisscheine

- (1) Die Unterverpachtung ist nur mit Zustimmung von ForstBW und im Umfang der bestehenden gesetzlichen Regelungen zulässig. Der Pächter darf in angemessenem Umfang Jagderlaubnisscheine für die unter § 1 bezeichneten Flächen ausgeben. Alle Jagderlaubnisscheine sind von Pächter und ForstBW zu unterzeichnen.
- (2) Die Bestellung eines anerkannten Wildtierschützers bedarf hinsichtlich der Person der vorherigen Zustimmung von ForstBW.

- (3) Jagdliche Vereinbarungen des Pächters mit den Jagdausübungsberechtigten angrenzender Jagdbezirke bedürfen der Genehmigung von ForstBW.
- (4) Jagdpächter, die nicht ortsansässig sind, oder nicht in näherer Umgebung des Jagdbezirks wohnen, haben einen örtlichen Beauftragten zu bestellen, der Jagdscheininhaber sein muss. Die Auswahl hat im Einvernehmen mit ForstBW zu erfolgen.

§ 6 Jagdeinrichtungen

- (1) Zur Errichtung von Jagdhütten ist unbeschadet einer baurechtlichen Genehmigung bzw. einer naturschutzrechtlichen Genehmigung die Zustimmung von ForstBW erforderlich. Ein Anspruch hierauf besteht nicht. Weiterhin darf der Pächter unbeschadet einer baurechtlichen Genehmigung bzw. einer naturschutzrechtlichen Genehmigung nur mit Zustimmung von ForstBW Hochsitze und Wildfütterungen errichten. Der Bau von Sauhütten oder ähnlichen Einrichtungen ist unzulässig. Dagegen steht ihm die Anlage von Schirmen, Blenden und ähnlichen Jagdeinrichtungen frei, soweit diese den Forstbetrieb nicht beeinträchtigen und naturschutzrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.
- (2) Die Benutzung der im Jagdbezirk liegenden Diensthütten durch den Pächter und die Überlassung von Futterschuppen und ähnlichen Bauwerken sowie die Verpachtung von Wildäckern und Wildwiesen bleiben besonderen Vereinbarungen vorbehalten.
- (3) Jagdliche Einrichtungen (Jagdhütten, Wildfütterungen, Kanzeln, Hochsitze, Schirme, Blenden usw.) sind vom Pächter ordnungsgemäß und verkehrssicher zu errichten. Während der Jagdpachtperiode liegt die Verkehrssicherungspflicht für alle auf der Pachtfläche vorhandenen jagdlichen Einrichtungen beim Pächter. Ausgediente oder nicht verkehrssichere jagdliche Einrichtungen sind vom Pächter unverzüglich abzubauen und zu entsorgen.
- (4) ForstBW gibt dem Pächter Gelegenheit, sich rechtzeitig vor Ablauf des Pachtvertrages mit dem Folgepächter wegen einer Übernahme der vorhandenen jagdlichen Einrichtungen ins Benehmen zu setzen. Der Pächter ist verpflichtet, ForstBW zum Ablauf des Pachtvertrages eine Aufstellung aller im Jagdbezirk vorhandenen jagdlichen Einrichtungen vorzulegen. Jagdliche Einrichtungen, die vom Folgepächter übernommen werden, sind in der Aufstellung entsprechend zu kennzeichnen.
- (5) Vom Folgepächter nicht übernommene jagdliche Einrichtungen sind vom Pächter unverzüglich nach Ablauf des Pachtvertrages, spätestens innerhalb von vier Wochen nach Pachtende, abzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Regelung unter Abs. 3 bleibt unberührt. Nach Ablauf der Frist gehen vom Folgepächter nicht übernommene jagdliche Einrichtungen entschädigungslos in das Eigentum von ForstBW über. ForstBW ist nach Ablauf der genannten Frist berechtigt, die jagdlichen Einrichtungen auf Kosten des Pächters abzubauen und entsorgen zu lassen.
- (6) Die Regelungen in Abs. 4 und 5 gelten in entsprechender Anwendung auch für die Fälle, in denen die Pachtfläche nach Ablauf des Pachtvertrages in die Regiebejagung durch ForstBW

zurückfällt. In diesen Fällen setzt sich ForstBW mit dem Pächter wegen einer Übernahme der vorhandenen jagdlichen Einrichtungen ins Benehmen.

- (7) Werden jagdliche Anlagen und Einrichtungen auf nicht dem Land Baden-Württemberg gehörenden Grundstücken errichtet, so ist hierzu vom Pächter die Zustimmung des jeweiligen Grundeigentümers einzuholen.

§ 7 Wild- und Jagdschaden

- (1) Der Pächter hat Maßnahmen zur Bewirtschaftung und zum Schutz des Waldes sowie zur Schaffung und Erhaltung von Erholungseinrichtungen zu dulden.
- (2) Der Pächter hat den innerhalb seines Jagdbezirks nach Maßgabe von § 53 Abs. 3 JWMG entstandenen Wild- und Jagdschaden auf den Flächen nach den §§ 1 und 2 zu ersetzen. Kommt nach einer gemeinsamen Besichtigung der Schäden durch ForstBW und Pächter eine gütliche Einigung nicht zustande, wird der Schaden durch einen anerkannten Wildschadenschätzer bzw. -schätzerin gem. § 57 Abs. 3 und 4 JWMG ermittelt. Die Kosten für den Wildschadenschätzer bzw. -schätzerin hat der Pächter zu tragen. Sofern die Kosten für den Wildschadenschätzer bzw. für die Wildschadenschätzerin die Kosten des Wild- und Jagdschadens übersteigen, ist der übersteigende Betrag jeweils zur Hälfte vom Pächter und ForstBW zu tragen. Für die Beurteilung von Wildverbiss an Naturverjüngungen wird das FVA-Verfahren angewendet.
- (3) Der Pächter verpflichtet sich, alles zu tun, um vorhandene und neu entstehende eingezäunte Kulturen laufend von Wild, das Schäden verursachen kann, freizuhalten. Wird derartiges Wild innerhalb von Zäunen festgestellt, so hat der Pächter unverzüglich für die Entfernung dieses Wildes zu sorgen. Kommt der Pächter der Aufforderung durch ForstBW innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, trifft ForstBW auf Kosten des Pächters die notwendigen Maßnahmen. Der Pächter gestattet in diesem Falle ForstBW das Erlegen des Wildes. Ein entstandener Wildschaden ist vom Pächter zu erstatten. Erlegtes Wild ist gegen angemessenen Aufwendersatz dem Pächter zu überlassen.
- (4) Für Wild- und Jagdschäden, die an verpachteten, nicht im Eigentum des Landes Baden-Württemberg stehenden Flächen verursacht werden, hat der Pächter gem. § 53 Abs. 3 JWMG Ersatz zu leisten oder ForstBW von etwa geleistetem Schadenersatz freizustellen. Der Pächter hat ForstBW auch etwaige Kosten des Verfahrens in Wild- und Jagdschadenssachen einschließlich der Kosten des gerichtlichen Nachverfahrens zu ersetzen, wobei der Einwand, ForstBW habe die Verfahren nicht richtig geführt, ausgeschlossen ist.

§ 8 Wildschadensverhütungskosten im Wald

- (1) Maßnahmen zur Wildschadensverhütung im Wald sind die Zäunung gefährdeter Kulturen und Naturverjüngungen sowie der Einzelschutz von Forstpflanzen gegen Schälung, Verbiss oder Fegen auf mechanische oder chemische Weise.

- (2) Der Pächter hat die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen der Wildschadensverhütung für Hauptholzarten nach § 15 dieses Vertrages zu tragen.
- (3) Zur Vermeidung bzw. Verringerung der Kosten erhält der Pächter Gelegenheit, die notwendigen Maßnahmen nach fachlicher Anleitung durch Forstbedienstete in Eigenleistung zu erbringen, falls es sich nicht um unaufschiebbare Maßnahmen handelt.
ForstBW informiert den Pächter rechtzeitig - i. d. R. im Herbst - über die erforderlichen Maßnahmen und vereinbart mit ihm die möglichen Eigenleistungen. Werden diese nicht innerhalb einer vereinbarten Frist erbracht, führt sie ForstBW auf Kosten des Pächters aus. ForstBW stellt dem Pächter diese Kosten zuzüglich Umsatzsteuer am Ende jeden Pachtjahres zur Zahlung binnen 21 Tagen in Rechnung.
Nach Abschluss der Eigenleistungen informiert der Pächter ForstBW über die durchgeführten Maßnahmen hinsichtlich Art und Weise sowie Umfang der durchgeführten Maßnahmen.
- (4) Ohne Genehmigung von ForstBW darf der Pächter keine Wildschadensverhütungsmaßnahmen durchführen.
- (5) Bei erforderlichen Maßnahmen infolge außergewöhnlicher Ereignisse mit einem Schadholzanfall (ohne Folgeschäden) von mehr als dem dreifachen Hiebssatz, bezogen auf die verpachtete Fläche (z. B. Sturmschäden, Kalamitäten und Waldbrände) wird die Zahlungspflicht des Pächters auf die Hälfte der Kosten beschränkt.

§ 9 Mitteilungspflichten

Der Pächter hat ForstBW jährlich zum 1. April die Streckenliste des abgelaufenen Jagdjahres vorzulegen (§ 35 Abs. 6 JWMG). Kommt im Jagdbezirk Wild vor, für das gem. § 35 Abs. 1 JWMG ein Abschussplan zu erstellen ist, ist dieser zum gleichen Termin nach vorgeschriebenem Muster zur Bestätigung bzw. Festsetzung durch ForstBW vorzulegen. Vor der Rückgabe des genehmigten Abschussplanes darf die Jagd auf Wild, für das ein Abschussplan vorgeschrieben ist, nicht ausgeübt werden. Entsprechendes gilt für RobA-Vereinbarungen.

Der Pächter ist ferner verpflichtet, die Jagdstrecke gemäß den geltenden Vorschriften im Wildtierportal zu erfassen.

ForstBW ist berechtigt gegenüber dem Pächter nähere Vorgaben über die nach § 43 Satz 1 JWMG anzugebende Daten und sowie deren Erhebung zu treffen.

§ 10 Fütterung, KIRRUNG, ABLENKUNGSFÜTTERUNG

Eine Beteiligung des Jagdbezirks an einer Fütterungskonzeption nach § 33 Abs. 2 JWMG ist nur mit Zustimmung von ForstBW zulässig. Auf die Einhaltung der Vorschriften zur Fütterung und KIRRUNG wird besonders hingewiesen.

§ 11 Munition

Auf der vertragsgegenständlichen Pachtfläche darf keine bleihaltige Munition verwendet werden. Ausgenommen sind Fangschüsse. Auf § 13 Abs. 4 lit. d) dieses Vertrages wird hingewiesen.

§ 12 Jagdausübung

Bei der Jagdausübung sind vom Jagdpächter sowie den unter § 5 genannten Personen die naturschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere das Verschlechterungsverbot innerhalb von Natura 2000-Gebieten nach § 33 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und die artenschutzrechtlichen Vorschriften nach §§ 44 f. BNatSchG, sowie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere § 4 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zu beachten.

Der Einsatz von Wildkameras ist nur unter Beachtung der aktuell geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften zulässig.

§ 13 Kündigung, Erlöschen des Jagdpachtvertrages

- (1) Verändert sich der Jagdbezirk während seiner Laufzeit größenmäßig um mehr als 20 %, kann der Pächter mit 6-monatiger Frist zum Ende des Pachtjahres kündigen.
- (2) ForstBW kann den Pachtvertrag mit halbjähriger Frist auf das Ende des jeweiligen Pachtjahres kündigen, wenn der Pächter mit der Erfüllung einer rechtskräftig festgestellten Verpflichtung zum Ersatz des Wildschadens auf einem zum Jagdbezirk gehörenden Grundstück länger als 3 Monate im Verzug ist. Wird über das Vermögen des Pächters das Insolvenzverfahren eröffnet, kann ForstBW ohne Einhaltung einer Frist zum Ende des Pachtjahres kündigen.
- (3) Verstöße gegen jagdrechtliche oder naturschutzrechtliche Bestimmungen oder gegen Bestimmungen dieses Vertrages seitens des Pächters, seiner Beauftragten oder Jagdgäste berechtigen ForstBW, den Vertrag nach einmaliger Mahnung im Fall der Wiederholung fristlos zu kündigen.
- (4) ForstBW kann ferner den Pachtvertrag vor Ablauf der Pachtzeit fristlos kündigen, wenn
 - a) der Pächter gegen naturschutzrechtliche Vorschriften im Zusammenhang mit der Jagdausübung verstoßen hat,
 - b) der Pächter den Abschussplan oder die RobA-Vereinbarung nicht erfüllt oder Anordnungen über die Verminderung des Wildbestandes nicht nachkommt,
 - c) der Pächter nach einmaliger Anmahnung den Abschussvollzug des abgelaufenen Jagdjahrs nicht meldet,
 - d) durch den Pächter oder dessen Erfüllungsgehilfen auf der vertragsgegenständlichen Fläche außer für Fangschüsse bleihaltige Munition verwendet wurde,

- e) der Pächter mit der Erfüllung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Zahlungsverpflichtung nach vorheriger Zahlungsaufforderung länger als 3 Monate im Verzug ist,
 - f) die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen nach § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Nr. 4 BJagdG der Jagdschein versagt werden kann.
- (5) Im Falle einer Kündigung nach Abs. (2) bis (4) oder einem durch den Pächter einseitig herbeigeführten Erlöschen des Vertragsverhältnisses hat der Pächter die Kosten der erneuten Verpachtung zu tragen und ist verpflichtet, den Pachtzins für die Vertragsdauer bis zu dem Zeitpunkt weiter zu bezahlen, zu dem die Jagd erneut verpachtet wird oder angemessen verpachtet werden könnte. Im Falle eines Mindererlöses ist er verpflichtet, den Unterschiedsbetrag bis zu dem Zeitpunkt zu zahlen, zu welchem der vorliegende Pachtvertrag gemäß § 3 normalerweise abgelaufen wäre. Die Zahlung ist unverzüglich nach Zugang der Rechnung zu leisten.
- (6) Wird die Jagdausübung im verpachteten Jagdbezirk durch Rechtsverordnung oder Satzung gemäß §§ 32 Abs. 5 und 33 Abs. 3 Landeswaldgesetz Baden-Württemberg auf ganzer oder einem Teil der Fläche beschränkt, so sind beide Vertragsparteien berechtigt, den Jagdpachtvertrag unverzüglich auf das Ende des Pachtjahres zu kündigen, in dem die Verordnung oder Satzung in Kraft tritt.
- (7) Beim Tod des Pächters erlischt der Jagdpachtvertrag, § 23 JWVG findet keine Anwendung. Der anteilige Pachtzins für das restliche Jagdjahr wird erstattet.
- (8) Sind am Jagdpachtvertrag, der aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen im Verhältnis zu einem Pächter gekündigt oder erloschen ist, mehrere Mitpächter beteiligt, so kann ForstBW den Pachtvertrag abweichend von § 22 JWVG auch gegenüber den übrigen Mitpächtern auf das Ende des laufenden Jagdjahres kündigen.

§ 14 Haftung

- (1) ForstBW, das Land Baden-Württemberg und deren jeweilige Bedienstete haften dem Pächter im Rahmen der verschuldensabhängigen Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund – nicht für Sach- und/oder Vermögensschäden, die dem Pächter bei und in Zusammenhang mit der Jagd, der Nutzung der Wege oder infolge des forstlichen Betriebs (insbesondere anlässlich von Holzfällungen und Wegebau/-unterhaltung) oder durch die Erfüllung sonstiger Aufgaben durch ForstBW entstehen.
- (2) Der Haftungsausschluss gemäß Abs. 1 gilt nicht für die Haftung der gemäß Abs. 1 Begünstigten für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Er gilt ferner nicht für die Haftung für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der gemäß Abs. 1 Begünstigten, deren jeweiligen Organen, gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Er gilt ebenfalls nicht für die Haftung für Schäden, die auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner

regelmäßig vertraut und vertrauen darf) durch die gemäß Abs. 1 Begünstigten, deren jeweiligen Organen, gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen oder auf dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft der Pachtfläche beruhen.

- (3) Der Pächter haftet gemäß den gesetzlichen Vorschriften. Soweit der Pächter gemäß gesetzlicher Vorschriften haftet oder er oder Dritte, deren Verschulden sich der Pächter nach den gesetzlichen Vorschriften zurechnen lassen muss, schuldhaft vertragliche Pflichten verletzen, hat er ForstBW und das Land Baden-Württemberg sowie deren jeweilige Bedienstete von allen Ansprüchen Dritter einschließlich etwaiger Anwalts- und Prozesskosten und Zinsen freizustellen.

§ 15 Besondere Vereinbarungen, Hauptholzarten

- (1) Hauptholzarten i. S. des § 55 JWMG oder durch diesen Vertrag entschädigungspflichtig sind im Jagdbezirk:

Holzarten

- (2) Der Pächter verpflichtet sich, mit seiner Jagdfläche an gemeinsamen, insbesondere jagdbezirksübergreifenden Drückjagden auf Schalenwild teilzunehmen.
- (3) Überjagende Hunde aus der Regiejagd werden vom Pächter geduldet.
- (4) Die Bediensteten von ForstBW sind berechtigt, den Jagdbezirk in Jagdausrüstung und mit Hunden zu begehen.
- (5) Der Pächter oder dessen Unterpächterin bzw. Unterpächter verpflichtet sich nach Aufforderung von ForstBW an Informationsveranstaltungen zur jagdlichen Zielsetzung auf den landeseigenen Flächen teilzunehmen.
- (6) Der Pächter hat im Falle des Baus oder Betriebs von Windenergieanlagen oder sonstigen baulichen Anlagen diese zu dulden. Ein unmittelbarer Anspruch auf Ermäßigung des Pachtpreises ergibt sich hieraus nicht.
- (7) Zusatzvereinbarungen:

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sämtliche Erklärungen, Genehmigungen und dergleichen, die innerhalb des Pachtverhältnisses abgegeben oder erteilt werden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Textform.
- (2) Sollte der Vertrag lückenhaft oder einzelne seiner Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen, Vertragsbestandteile davon nicht beeinträchtigt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, eine wirksame Regelung zu treffen, die der unwirksamen Regelungen wirtschaftlich möglichst nahekommt bzw. lückenhafte Bestimmungen entsprechend ausfüllt.
- (3) Dieser Vertrag wird 3-fach gefertigt. Je eine Fertigung erhalten der Pächter, der Forstbezirk und die Betriebsleitung von ForstBW.
- (4) Die Wirksamkeit des Vertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung der Genehmigung durch die Betriebsleitung von ForstBW.

ForstBW**Pächter**

Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift	Unterschrift

Von der ForstBW-Betriebsleitung genehmigt

Ort, Datum	Stempel
Unterschrift	

Die untere Jagdbehörde (ForstBW-Betriebsleitung) hat keine Beanstandung (§ 18 JWVG)


Ort, Datum	Dienstsiegel 
Unterschrift	

Tabelle 1: Jagdlich nutzbare Fläche

Beschreibung, Flurstückskennzeichen	Wald [ha]	Feld [ha]	Wasser [ha]	jagdli. nutzbare Fläche [ha]

Tabelle 2: Flächen ruhender Jagd oder mit Beschränkungen

Beschreibung	Flurstück (Kennzeichen)	Fläche befriedete Bezirke [ha]	Bemerkung